



HVBG

HVBG-Info 05/1984 vom 20.03.1984, S. 0033 - 0037, DOK 471.2/017-BSG

Zur Auslegung des Begriffs "waisenrentenberechtigtes Kind" i.S. des § 42 Satz 2 Nr. 3 AVG (= § 1265 Satz 2 Nr. 3 RVO)
- BSG-Urteile vom 10.8.1982 - 4 RJ 31/81 - und vom 18.3.1983 - 11 RA 22/82

Zur Auslegung des Begriffs "waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 42 Satz 2 Nr. 3 AVG (= § 1265 Satz 2 Nr. 3 RVO); hier: BSG-Urteile vom 10.8.1982 - 4 RJ 31/81 - und vom 18.3.1983 - 11 RA 22/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 10.8.1982 - 4 RJ 31/81 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Waisenrentenberechtigtes Kind i.S. von § 1265 Satz 2 Nr. 3 RVO: Zur Begründung einer Geschiedenenwitwenrente i.S. des § 1265 Satz 2 RVO genügt es, wenn die geschiedene Ehefrau ein Kind erzieht, dessen Waisenrentenberechtigung nicht aus der Versicherung des geschiedenen Ehemannes abgeleitet ist. Die einschränkende Auffassung, daß nur gemeinsame Kinder der geschiedenen Eheleute den Anspruch auf die Rente begründen könnten, findet weder im Wortlaut noch i.S. der gesetzlichen Regelung eine Stütze. In einer weiteren Entscheidung vom 18.3.1983 - 11 RA 22/82 - hat das BSG folgendes festgestellt:

Leitsatz:

"Waisenrentenberechtigtes" i.S. des § 42 Satz 2 Nr. 3 AVG (= § 1265 Satz 2 Nr. 3 RVO) ist auch ein Kind, das die Berechtigung zur Waisenrente allein von der früheren Ehefrau ableitet; dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Kind vor oder nach der Auflösung der Ehe geboren ist.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird der Begriff "ein nach § 595 RVO waisenrentenberechtigtes Kind erzieht" in § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO verwandt.